

Archiv und Schule



Ausstellungsvitrine zu den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Straubing

Zwei Unterrichtsprojekte in Zusammenarbeit des
Johannes-Turmair-Gymnasiums und des Stadtarchivs Straubing
erarbeitet im Schuljahr 2000/20001

Mittelalterliche Stadtverfassungen



Vorderfront des historischen Rathauses der Stadt Straubing

Unterrichtsprojekt für die 11. Jahrgangsstufe Gymnasium

Mittelalterliche Stadtverfassungen



erstellt in Zusammenarbeit und erprobt durch

StRin Christine Geier

Johannes-Turmair-
Gymnasium Straubing

OStRin Dr. Dorit Maria
Krenn

Stadtarchiv Straubing

Mittelalterliche Stadtverfassungen



Seitenfront des Rathauses (die gotischen Fenster des Rathaussaales stammen noch aus der Zeit des Umbaus unmittelbar nach dem Erwerb durch die Bürgerschaft)

Aufgabenblätter Schüler

Projekt Schule und Archiv
Johannes-Turmair-Gymnasium Straubing
Stadtarchiv Straubing

Thema:
Stadt im Mittelalter

Datum:
Klasse:
Name:

Gruppe I: Urkunde (Nr.219)

I. Arbeitsaufträge:

1. Beschreiben Sie die vorliegende Quelle möglichst exakt (Material, Schrift, Größe etc.)!

2. Versuchen Sie die auf dem angehefteten Arbeitsblatt fehlenden Textausschnitte zu lesen und in heutige Schrift zu übertragen!

3. Fassen Sie den Inhalt der Urkunde mit eigenen Worten zusammen!

4. Beschriften Sie das betreffende Haus im beiliegenden Stadtplan und markieren Sie auch den kürzesten Weg vom Stadtarchiv (Salzstadel) zu diesem Gebäude! (Ihre Gruppe muss die anderen später dorthin führen)
 5. Geben Sie an, wann die Urkunde ausgestellt wurde! (Für die Umrechnung der Datierung können Sie den „Grotefeld“ zu Hilfe nehmen, der im Archiv vorhanden ist!)
-
-

Gruppe 1: Urkunde

Lösung markierter Text:

an dem vorgeantem haus, daz wir gehabt haben und gelegen zue Straübing an dem markcht gegen den prottyschen über, mit willen und wollbedachtem muet gar und ganzleich, recht und redleich, zue dürchslechts verchaufft und ze chäußen geben, allz rechtz chäußeß recht ist, den egenannten unsern lieben herren, dem rat und der gemain, reich und arm, iren häusfrauen und allen iren eriben und nachkomen, der stat, den purgern zü Straubing, alz oben verschriben ist, daz vorgeannt haus, allz daz selber haus mit gemauer, mit zimmer, mit chramen, mit läden und mit allem paü umvangen und wegriffen ist, und mit allen den eren, rechten und nüczen, die darzue gehorent

Lösung Datierung:

do man zalt von Christez gepurrt dreutzzeenhundert jar und darnach in dem zwayundachtzkistem jar an dem palbemabent in der vastten.

über all nichts
ausgenommen, besucht und unbesucht, (...)

der brief ist geben, _____

<i>Projekt Schule und Archiv</i>	<i><u>Thema:</u></i>	<i>Datum:</i>
<i>Johannes-Turmair-Gymnasium Straubing</i>	<i>Stadt im Mittelalter</i>	<i>Klasse:</i>
<i>Stadtarchiv Straubing</i>		<i>Name:</i>

Gruppe 2: Rotes Buch (Ratswahlen)

I. Arbeitsaufträge:

1. Beschreiben Sie die vorliegende Quelle möglichst exakt (Material, Schrift, Größe etc.)!

2. Versuchen Sie die gekennzeichneten Textstellen zu lesen und schreiben Sie diese auf ihr Arbeitsblatt!

3. Fassen Sie den Inhalt der entzifferten Textstelle mit eigenen Worten zusammen!

4. Versuchen Sie die Vorgänge bei der Ratswahl in einem Rollenspiel szenisch darzustellen! (Sie können zum Einüben ins Nebenzimmer gehen.) Dieses Rollenspiel soll dann später den anderen beiden Gruppen die Vorgänge klarmachen!

Gruppe 2: Rotes Buch (Ratswahlen)

II. Arbeitsblatt

Wenn und wie man den Rat setzn sol und wie des Rats ayd ist stet alles von erst nach einander geschrieven

Vnd so nu der Camerer mitsambt dem innern vnd aussern Rate die des verganngn Jares Chamerer vnnnd Rat gewesen In der Ratstuebn bey einander versambt sindt vnnnd ein Gemain völiglich auf das Rathaus chombt, So geend dann derselb Chamerer die vom Innern vnnnd aussern Rat (...) hinaus zu der Gemain Vnnnd sagt der Chamerer Er sey nu das uerganngn Jar Statkamerer gewesen Hett er das Chameramt wol außgericht vnnnd verwesen das sahe er gern. Wo er des aber nicht wol uerwesen hette So sey das doch mit seinem willen nicht beschehen Wann er hab nach seinem vermügn seinen getreuen vleiß getan(...) Vnnnd redt darauf, Also geb ich das Chameramt auf, Vnnnd legt das Sigil vnnnd die Schlüssel Vor der Gemain nieder auf einen tisch.

Darnach erzelet der Chamerer der Gemain das mein Herrn vom Innern Rat mitsambt den Steurherrn die verganngn wochn von gemainer Stat wegn rechnung aufgenommen habn Von erst an Montag von dem pawmaister Am Ertag von dem Zollner, was die von gemainer stat wegen das verganngn Jar gepaus vnnnd aller der Stat notturfft halben gehandelt Eingenomen vnnnd außgeben haben (...) Vnnnd geend darauf der Chamer vnnnd Steurherrn hinein.

So erzelet der Inner Rat der ganntzen gemain Das sy in den rechnungn des Pawmaysters, Zollners vnnnd des Chamerers nicht annders verstandn habn Dann es sey treulich vnnnd Erberlich gehandelt Es haben auch der Inner vnnnd ausser Rat Ine alle irer müe vnnnd guten vleyß treulich gedannckt Des gleichs mügen Ine ein gemain auch danngk sagen.

Dann so geend der Chamerer vnnnd Steurherrn wider heraus zu der gemain Alsdann sagt In ein gemain auch danngk(...)

Darnach redt aber der Chamerer, Nachdem vnnnd mit allter guter löblich gewonhait herkommen sey Das man auf den tag ein Rat widerumb fürgenomen vnnnd erwelet hab, vnnnd das man an ein regiment nit gesein mug,

Vnnd lassen die lesen.

Gruppe 2: Rotes Buch (Ratswahlen)

Lösung erste Textstelle:

Item den Camerer vnnnd Rate setzt man gemaintlich an (*Darüber steht* „ändern“ *von späterer Hand*) Sonntag vor sanct Michels tag, Darzue vordert man ein ganntze Gemain auf das Rathaus.

Lösung zweite Textstelle:

So sey mit gewonhait herkomen, das die vom Innern Rat, die des verganngn Jars des Innern Rates gewesen sein hinein geen Vnnnd das sy welen vnnnd geben syben darzue Nämlich zwen die des verganngn Jares des aussern Rates sein gewesen, zwen aus der gemain, vnnnd drey aus den hanntwerchern, ainen von den pecken, ainen von Fleischhackern

Vnnnd ainen von den Wolbürchen das dieselben syben ainen Innern Rat auf das könnfftig Jar erwellen sullen Wem das geuall der mug darumb aufhaben

Darauf geend die vom Innern Rate hinein vnnnd welen die sybn als vorbegriffen ist die ainen Innern Rat auf das könnfftig Jar erwelen sullen.

Vnnnd so der Inner Rat die syben wler fürgenommen haben So lassennd sy den Statschreyber die aufschreyben, vnnnd geend heraus zu der gemain

<i>Projekt Schule und Archiv</i>	<i><u>Thema:</u></i>	<i><u>Datum:</u></i>
<i>Johannes-Turmair-Gymnasium Straubing</i>	<i>Stadt im Mittelalter</i>	<i>Klasse:</i>
<i>Stadtarchiv Straubing</i>		<i>Name:</i>

Gruppe 3: Rotes Buch (Eide)

I. Arbeitsaufträge:

1. Beschreiben Sie die vorliegende Quelle möglichst exakt (Material, Schrift, Größe etc.)!

2. Versuchen Sie den angegebenen Textausschnitt (Eid des Inneren Rates) zu lesen und übertragen Sie ihn auf ihr Arbeitsblatt!

3. Finden Sie durch einen Vergleich der drei Eide heraus, welche Formeln typisch für einen Eid waren und geben Sie jeweils den Sinn dieser Formeln mit eigenen Worten wieder!

4. Geben Sie an was von den einzelnen Gruppen jeweils beeidet wird!

5. Auch heute noch ist ein Eid eine wichtige Sache. Vergleichen Sie den folgenden Eid, der heutzutage im Rathaus von Straubing abgelegt wird, mit seinem Vorläufer. Versuchen Sie auch die Gründe für die vorhandenen Unterschiede und Gemeinsamkeiten darzulegen!

*(5) Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:
 „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine*

Des statschreibers ayd

ICH swer das ich dem Rate Vnnd Gemainer Stat allzeit trew vnnd gewär sein Vnnd gemainer Stat frommen vnnd nutz treulich betrachten vnnd iren schaden wennten sol vnnd wil, bei tag vnnd nacht, wo ich kan vnnd mag, Auch zu dem Rat genngig sein den Rat versweign vnnd nichtz daraus sagen, Vnnd wo ich ein merers machn sol das auch treulich thuen wil, Was auch gemaine Stat antrifft, Vnnd notturft ist, in das Ratpuech einzuschreyben, Das ich das, so mir das geschaffet wirdet, treulich sol vnnd wil einschreyben, Vnnd darInne nichtz ansehen weder lieb gunst oder unwillen, fruntschaft oder veintschafft miet oder gab, neyd oder haß, noch nichtz annders dann die göttlich gerechtigkeit vnnd mein gewissen on alles geüard. Des pitt mir gott zuhelffen vnnd all heyligen.

Gruppe 3: Rotes Buch (Eide)

Lösung Ratseid

Nachdem wir zu einem Innern (*Darüber steht* „od. Außern“) Rate auf das könnffig iare fürgenomen vnnd erwelet sein, Also swern wir vnnsrer genedign herrschafft zu iren rechten, des gleichs gemainer Stat auch zu iren rechten vnnd freyhaiten, Das wir gemainer Stat nutz vnnd frommen allzeit betrachten, vnnd fürdern, vnnd iren schaden wennten wellen nach nach vnnsrm vermügen, vnnd verstännuß, auch zu dem Rat genngig sein, Wann wir darzue geuordert werden, Sunder den Rat usweign, nichtz daraus sagen, Auch treulich raten, vnnd das pesst fürnemen, dem reichen als dem armen, Vnnd dem Armen alls dem reichen, vnnd nichtz darInne ansehen, Weder lieb, gunst, oder vnwillen, freuntschafft, oder veintschafft, miet oder gab, neyd oder haß, noch nichtz annders, dann die göttlich gerechtigkeit, Vnnd vnnsrer gewissen, treulich on ales geuärd, Des pitt vnns gott zu helffen vnnd all heyligen.

Lösung Schlußtext

Darnach geend der Chamerer Inner vnnd ausser Rat die erwelet sind hinein in die clainen Ratstuebn Vnnd nemen ettlich Erberg von der Gemain, Vnnd auch die weler mit in, vnnd haissen hertragen Wein käs vnnd brot. Obs (=Obst) vnnd krapfen. Das zalt der Zollner (Anmerkung: die Geier), vnnd schaiden damit ab.

Mittelalterliche Stadtverfassungen



Vorderfront des Rathauses mit Balkon und zwei der Saalfenster

Erwartungshorizonte Lehrer

Lösungsblatt für den Lehrer

Gruppe I: Urkunde (Nr.219)

I. Arbeitsaufträge:

1. Beschreiben Sie die vorliegende Quelle möglichst exakt (Material, Schrift, Größe etc.)!

Es handelt sich um eine Urkunde aus Pergament (Tierhaut), an der fünf Wachssiegel mit Pergamentstreifen befestigt sind. Diese Siegel zeigen die Wappen der beiden Verkäufer und dreier Zeugen. Der untere Rand der Urkunde ist zur Verstärkung für die Aufhängung der Siegel umgeschlagen. Das Blatt ist fast vollständig beschrieben. Die Schrift entspricht der karolingischen Minuskel (regelmäßig, Abkürzungszeichen) und ist mit schwarzer Tusche geschrieben. Am linken Rand ist eine Verzierung zur Initiale gemalt. Das gesamte Blatt ist ca. 29 cm hoch und ca. 42 cm breit.

2. Versuchen Sie die auf dem angehefteten Arbeitsblatt fehlenden Textausschnitte zu lesen und in heutige Schrift zu übertragen!

Lösung Text:

an dem vogenantern haus, daz wir gehabt haben und gelegen zue Straubing an dem markt gegen den brottischen über, mit willen und wollbedachtem muet gar und ganzleich, recht und redleich, zue durchslechts verchauft und ze chäuffen geben, allz rechtz chäuiffez recht ist, den egenannten unsern lieben herren, dem rat und der gemain, reich und arm, iren haüsfrauen und allen iren eriben und nachkomen, der stat, den purgern zü Straubing, alz oben verscriben ist, daz vogenannt haus, allz daz selber haus mit gemauer, mit zymmer, mit chramen, mit läden und mit allem paü umvangen und wegriffen ist, und mit allen den eren, rechten und nüczen, die darzue gehorent

heutiges Deutsch:... an dem genannten Haus, das wir besaßen und das in Straubing am Markt gegenüber den Brottschen gelegen ist, willentlich und wohlbedacht vollständig und rechtmäßig schließlich verkauft haben und zu kaufen gegeben haben – wie es dem Kaufrecht entspricht – den bereits genannten Herren, dem Rat und der Gemeinde, ob reich ob arm, ihren Ehefrauen und all ihren Erben und Nachkommen, der (ganzen) Stadt, den Bürgern zu Straubing, wie es oben geschrieben steht: das genannte Haus mit Mauern, Zimmern, mit Geschäften und Läden und mit dem gesamten Bau, der dazu gehört, und mit allen Ehren, Rechten und Nutzen, die dazu gehören.

Lösung Datierung (letzte Zeile):

do man zalt von Christez gepurrt dreutzzeenhundert jar und darnach in dem zwayundachtzkestem jar an dem palbemabent in der vastten.

heutiges Deutsch: da man zählt von Christi Geburt dreizehnhundert Jahre und im zweiundachtzigsten Jahr am Palmabend in der Fastenzeit

3. Fassen Sie den Inhalt der Urkunde mit eigenen Worten zusammen!

*Es handelt sich um einen Kaufvertrag. Die beiden Straubinger Bürger **Erhart der Hartlieb** und **Michel der Chramrar** verkaufen ein Haus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehört, den Bürgern und der Gemeinde von Straubing vollständig und mit allen Rechten auch für alle*

*Nachkommen. Das Haus liegt am Stadtplatz gegenüber den Brottischen. Ausdrücklich verzichten sie für alle Zeit auf jegliche Ansprüche, die sich auch aus dem vorausgehenden komplizierten Besitzverhältnis ergeben könnten. Zur Bestätigung hängen beide ihre Siegel an die Urkunde (auch im Namen ihrer Familien). Auf ihre Bitte hin siegelt auch **Lienhart dez Gotschalich**, der Symon und Kastner der Stadt Straubing, wie es dem Stadtrecht entspricht. Zur Bestätigung besiegeln den Kauf der Ritter **Hanns, der Satelbogner zu Liechtenekk**, der als Richter in Straubing tätig war, und der niederbayerische Landschreiber **Paldwein dez Gerold**. Alle anderen Urkunden, die Ansprüche auf das Haus geltend machen könnten, werden für nichtig erklärt.*

4. Beschriften Sie das betreffende Haus im beiliegenden Stadtplan und markieren Sie auch den kürzesten Weg vom Stadtarchiv (Salzstadel) zu diesem Gebäude! (Ihre Gruppe muss die anderen später dorthin führen) *Es handelt sich hierbei um das historische Rathaus der Stadt Straubing, das gegenüber dem Stadtturm liegt, wo früher der Brotverkauf stattfand, wie aus dem Plan zu ersehen ist. Das Rathaus liegt an der Ecke von oberem Markt und dem Käsmarkt (1372). Der Salzstadel liegt beim Schloss an der Donau.*

Geben Sie an, wann die Urkunde ausgestellt wurde! (Für die Umrechnung der Datierung können Sie den „Grotefend“ zu Hilfe nehmen, der im Archiv vorhanden ist!) *Die Urkunde stammt vom 29.März 1382*

Lösungsblatt für den Lehrer

Gruppe II: Rotes Buch (Ratswahlen)

I. **Arbeitsaufträge:**

1. Beschreiben Sie die vorliegende Quelle möglichst exakt (Material, Schrift, Größe etc.)!

Das Buch der Stadtverfassung wird durch Holzdeckel geschützt, die in rotes Leder gebunden sind. Verzierte Metall-Beschläge schützen den Einband, zwei Schlösser mit Lederbändern sichern den Inhalt. Die einzelnen Seiten sind aus Pergament und mit mehrfarbiger Tusche beschrieben (schwarz, rot, blau). Die Überschriften und Initialen sind kunstvoll hervorgehoben. Die Schrift ist gleichmäßig, manchmal scheint aber die Rückseite durch, was das Lesen erschwert. Man kann abgewetzte und ausgebesserte Textpassagen finden. Das Buch wiegt etwa 5 kg und hat 362 Seiten.

2. Versuchen Sie die in der Kopie gekennzeichneten Textstellen zu lesen und schreiben Sie diese auf ihr Arbeitsblatt! Als Entzifferungshilfe ist der übrige Text bereits transskribiert:

Fol.1

Wenn und wie man den Rat setzn sol und wie des Rats ayd ist stet alles von erst nach einander geschrieben

Item den Camerer vnnnd Rate setzt man gemaintlich an (Darüber steht „ändern“ von späterer Hand) Sonntag vor sanct Michels tag, Darzue vordert man ein ganntze Gemain auf das Rathaus.

heutiges Deutsch: Wann und wie man den (Stadt-)Rat festlegen soll und wie der Ratseid lautet, steht alles von Anfang an nacheinander geschrieben

Ebenso den Bürgermeister und Rat wählt man gewöhnlich am Sonntag vor St.Michael. Dazu läßt man die ganze Gemeinde zum Rathaus kommen.

Vnd so nu der Camerer mitsambt dem innern vnd aussern Rate die des verganngn Jares Chamerer vnnnd Rat gewesen In der Ratstuebn bey einannder versammbt sindt vnnnd ein Gemain völliglich auf das Rathaus chombt, So geennd dann derselb Chamerer die vom Innern vnnnd aussern Rat (...) hinaus zu der Gemain Vnnnd sagt der Chamerer Er sey nu das uerganngn Jar Statkamerer gewesen Hett er das Chameramnt wol außgericht vnnnd verwesen das sahe er gern. Wo er des aber nicht wol uerwesen hette So sey das doch mit seinem willen nicht beschehen Wann er hab nach seinem vermügn seinen getreuen vleiß getan(...) Vnnnd redt darauf, Also geb ich das Chameramnt auf, Vnnnd legt das Sigil vnnnd die Schlüssel Vor der Gemain nieder auf einen tisch.

Darnach erzelet der Chamerer der Gemain das mein Herrn vom Innern Rat mitsambt den Steurherrn die verganngn wochn von gemainer Stat wegn rechnung aufgenommen habn Von erst an Montag von dem pawmaister Am Ertag von dem Zollner, was die von gemainer stat wegen das verganngn Jar gepaus vnnnd aller der Stat notturfft halben gehandelt Eingenomen vnnnd außgeben haben (...) Vnnnd geend darauf der Chamer vnnnd Steurherrn hinein.

So erzelet der Inner Rat der ganntzen gemain Das sy in den rechnungn des Pawmaysters, Zollners vnnnd des Chamerers nicht annders verstandn habn Dann es sey treulich vnnnd Erberlich gehandelt Es haben auch der Inner vnnnd ausser Rat Ine alle irer müe vnnnd guten vleyß treulich gedannckt Des gleichs mügen Ine ein gemain auch danngk sagen.

Dann so geend der Chamerer vnnnd Steurherrn wider heraus zu der gemain Alsdann sagt In ein gemain auch danngk(...)

Darnach redt aber der Chamerer, Nachdem vnnd mit allter guter löblich gewonhait herkommen sey Das man auf den tag ein Rat widerumb fürgenommen vnnd erwelet hab, vnnd das man an ein regiment nit gesein mug,

So sey mit gewonhait herkomen, das die vom Innern Rat, die des verganngn Jars des Innern Rates gewesen sein hinein geen Vnnd das sy welen vnnd geben syben darzue Nämlich zwen die des verganngn Jares des aussern Rates sein gewesen, zwen aus der gemain, vnnd drey aus den hanntwerchern, ainen von den pecken, ainen von Fleischhackern

Vnnd ainen von den Wolbürcchen das dieselben syben ainen Innern Rat auf das könnfftig Jar erwellen sullen Wem das geuall der mug darumb aufhaben

Darauf geend die vom Innern Rate hinein vnnd welen die sybn als vorbegriffen ist die ainen Innern Rat auf das könnfftig Jar erwelen sullen.

Vnnd so der Inner Rat die syben weler fürgenommen haben So lassennd sy den Statschreyber die aufschreyben, vnnd geend heraus zu der gemain

Vnnd lassen die lesen.

heutiges Deutsch: *Und wenn nun der Bürgermeister mitsamt dem inneren und äußeren Rat des vergangenen Jahres in der Ratsstube versammelt sind und die Gemeinde vollständig zum Rathaus kommt, so gehen dann der Bürgermeister und die Leute vom inneren und äußeren Rat hinaus zu der Gemeinde und der Bürgermeister sagt, dass er im vergangenen Jahr Bürgermeister gewesen ist und sein Amt gut verwaltet hätte, soweit er sehen könne. Wo er aber (das Amt) nicht wohl verwaltet hätte, sei es nicht absichtlich geschehen, denn er habe sich nach Kräften unfleißig bemüht. Und dann sagt er : „Also geb ich das Bürgermeisteramt auf“ und legt das Siegel (der Stadt) und die Schlüssel vor der Gemeinde auf einen Tisch.*

Danach berichtet der Bürgermeister, dass die Herren vom inneren Rat und die Steuerherren in der vergangenen Woche im Interesse der Stadt den Rechnungsabschluss gemacht hätten: Zunächst am Montag von dem Baumeister, am Dienstag vom Zöllner, was wegen der öffentlichen Gebäude und aller für die Stadt notwendigen Dinge gehandelt, eingenommen und ausgegeben wurde.(...) Und darauf gehen der Bürgermeister und die Steuerherren hinein.

Dann berichten die Mitglieder des inneren Rates der ganzen Gemeinde, dass sie in den Rechnungen des Baumeisters, des Zöllners und des Bürgermeisters keinen Fehler gefunden hätten (wörtlich: nicht anders verstanden haben, als dass es treu und ehrlich gehandelt sei). Es habe auch der innere und äußere Rat ihnen allen wegen ihrer Mühe und ihres Fleißes gedankt. Ebenso soll jetzt auch die Gemeinde ihnen danken.

Dann gehen der Bürgermeister und die Steuerherren wieder hinaus zu der Gemeinde. Darauf dankt ihnen die Gemeinde auch. (...)

Dann sagt der Bürgermeister, dass es ein alter Brauch sei, dass man an diesem Tag wieder einen neuen Rat vornimmt und wählt, und dass man nicht ohne Regierung sein mag.

So sei es alter Brauch, das die Mitglieder des inneren Rats vom vergangenen Jahr hinein gehen und sieben wählen, nämlich zwei, die im vergangenen Jahr im äußeren Rat waren, zwei aus der Gemeinde und drei von den Handwerkern, nämlich einen von den Bäckern, einen von den Metzgern und einen von den Tuchhändlern. Diese sieben sollen einen Innern Rat für das künftige Jahr wählen. Wer damit einverstanden sei, soll die Hand heben.

Darauf gehen die vom Innernen Rat hinein und wählen die sieben wie oben geschildert, die einen Rat für das künftige Jahr wählen sollen.

Und wenn der innere Rat die sieben Wähler bestimmt hat, so lassen sie den Stadtschreiber die aufschreiben und gehen hinaus zu der Gemeinde und lassen sie vorlesen.

3. Fassen Sie den Inhalt der entzifferten Textstelle mit eigenen Worten zusammen!

Es geht in dem Text um die Wahlvorgänge am Sonntag vor St.Michael, die jedes Jahr stattfanden. Dazu versammelt sich die ganze Gemeinde am Rathaus. Der Bürgermeister

und der innere und äußere Rat sind im Rathaus anwesend und gehen dann zu der Versammlung hinaus.

Der Bürgermeister legt Rechenschaft über seine Amtszeit ab und legt sein Amt nieder, was symbolisch durch das Ablegen von Siegel und Schlüssel deutlich gemacht wird. Er entschuldigt sich dabei auch für Fehler, die ohne sein Wissen vorgekommen sind.

Dann stellt der Bürgermeister den Rechnungsabschluss der Stadt mit dem Baumeister, dem Zöllner und den Steuerherren vor. Anschließend ziehen sich die Genannten ins Rathaus zurück, während der innere Rat seine Überprüfung dieses Rechnungsabschlusses vorstellt und den Bürgermeister und die anderen entlastet.

Wenn der Bürgermeister mit den anderen wieder herauskommt, dankt ihm die Gemeinde für die geleistete Arbeit.

Der Bürgermeister fordert dann zur Wahl eines neuen Rates und Bürgermeisters auf, da die Stadt eine Regierung braucht.

Nach altem Brauch werden dazu vom inneren Rat sieben Wahlmänner bestimmt, deren Zusammensetzung genau vorgeschrieben ist: 2 vom letztjährigen äußeren Rat, 2 aus der Gemeinde und 3 von den Handwerkern, und zwar einen Bäcker, einen Metzger und einen Tuchmacher. Damit sind also alle Grundbedürfnisse der Menschen (Essen, Kleidung) vertreten. Die Namen der Wahlmänner werden vom Stadtschreiber notiert und der Gemeinde vorgetragen.

4. Versuchen Sie die Vorgänge bei der Ratswahl in einem Rollenspiel szenisch darzustellen! Sie können zum Einüben ins Nebenzimmer gehen, wo Sie auch die notwendigen Kostüme finden.. Dieses Rollenspiel soll dann später den anderen beiden Gruppen die Vorgänge klarmachen!

Es empfiehlt sich, dass entweder die Schüler jeweils ankündigen, wen sie darstellen, oder dass einer aus der Gruppe den Sprecher macht und die Personen vorstellt. Dieser Sprecher kann dann auch die komplizierte Handlung ein wenig erläutern, um sie den anderen Schülern, die die Quelle nicht kennen, verständlich zu machen. Sollten die Schüler Schwierigkeiten mit dem Verständnis der Vorgänge haben, könnte man ihnen selbstverständlich auch die obige Zusammenfassung für die Proben an die Hand geben.

Lösungsblatt für Lehrer

Gruppe 3: Rotes Buch (Eide)

I. **Arbeitsaufträge:**

1. Beschreiben Sie die vorliegende Quelle möglichst exakt (Material, Schrift, Größe etc.)!

Das Buch der Stadtverfassung wird durch Holzdeckel geschützt, die in rotes Leder gebunden sind. Verzierte Metall-Beschläge schützen den Einband, zwei Schlösser mit Lederbändern sichern den Inhalt. Die einzelnen Seiten sind aus Pergament und mit mehrfarbiger Tusche beschrieben (schwarz, rot, blau). Die Überschriften und Initialen sind kunstvoll hervorgehoben. Die Schrift ist gleichmäßig, manchmal scheint aber die Rückseite durch, was das Lesen erschwert. Man kann abgewetzte und ausgebesserte Textpassagen finden. Das Buch wiegt etwa 5 kg und hat 362 Seiten.

2. Versuchen Sie den angegebenen Textausschnitt (Eid des Inneren Rates) zu lesen und übertragen Sie ihn auf ihr Arbeitsblatt!

Fol.2:

Wer dann die syben wler sindt die sullen dem Statschreyber geloben vnnd swern (= schwören), mit aufgereckten Vingern, den hernach geschriben ayd.

Das ist der weler ayd.

Wir swern das wir acht zu einem Innern Rate auf das könnftig Jare fürnemen vnnd welen wellen, die gemainer Stat treulich vorsein, die auch nutz vnnd tuglich (Anm: tauglich) darzue sein, als mit aller herkomen ist, damit vnnsere genedige herrschafft (Anm: Der Landesherr), vnnd gemaine Stat versehen seye, Vnnd darInne nicht wellen ansehen, weeder lieb gunst, vnwillen, freintschafft, oder veintschafft, neyd noch haß, miet oder gab, Noch nichtz anders dann die göttlich gerechtigkeit, vnnd dnnser gewissen. treulich an alles geüard (Anm: Gefährden) des pitt vnns gott zu helffen vnnd all heylign.

Des ynnern Rates ayde.

Nachdem wir zu einem Innern (Darüber steht „od. Außern“) Rate auf das könnftig iare fürgenomen vnnd erwelet sein, Also swern wir vnnsere genedign herrschafft zu iren rechten, des gleichs gemainer Stat auch zu iren rechten vnnd freyhaiten, Das wir gemainer Stat nutz vnnd frommen allzeit betrachten, vnnd fürdern, vnnd iren schaden wennten wellen nach nach vnnsrem vermügen, vnnd verständnuß, auch zu dem Rat genngig sein, Wann wir darzue geuordert werden, Sunder den Rat usweign, nichtz daraus sagen, Auch treulich raten, vnnd das pesst fürnemen, dem reichen als dem armen, Vnnd dem Armen alls dem reichen, vnnd nichtz darInne ansehen, Weder lieb, gunst, oder vnwillen, freuntschafft, oder veintschafft, miet oder gab, neyd oder haß, noch nichtz anders, dann die göttlich gerechtigkeit, Vnnd vnnsere gewissen, treulich on ales geüard, Des pitt vnns gott zu helffen vnnd all heyligen.

heutiges Deutsch: *Nachdem wir zu dem inneren Rat für das künftige Jahr bestimmt und gewählt sind, schwören wir unserer gnädigen Herrschaft zu ihren Rechten und ebenso der Stadt zu ihren Rechten und Freiheiten, dass wir den Nutzen und Vorteil der Stadt immer im Auge haben und fördern und Schaden von ihr abwenden wollen nach unserer Kraft und unserem Können und zur Ratsversammlung gehen werden, wenn wir dazu geladen werden, besonders den Rat zu verschweigen und nichts davon zu sagen, auch getreulich unser Amt zu*

erfüllen und das Beste zu tun für den Reichen wie den Armen und den Armen wie den Reichen und keinen Unterschied zu machen weder wegen Liebe, Zuneigung oder Abneigung, weder wegen Freundschaft oder Feindschaft, nicht wegen Geldanleihen oder Geschenken, weder aus Neid noch aus Hass noch wegen irgendetwas anderem als der göttlichen Gerechtigkeit und unser Gewissen. Wir bitten dass Gott uns dabei helfe und alle Heiligen.

Fol 5:

Des statschreibers ayd

ICH swer das ich dem Rate Vnnd Gemainer Stat allzeit trew vnnd gewär sein Vnnd gemainer Stat frommen vnnd nutz treulich betrachten vnnd iren schaden wennten sol vnnd wil, bei tag vnnd nacht, wo ich kan vnnd mag, Auch zu dem Rat genngig sein den Rat versweign vnnd nichtz daraus sagen, Vnnd wo ich ein merers machn sol das auch treulich thuen wil, Was auch gemaine Stat antrifft, Vnnd notturft ist, in das Ratpuech einzuschreyben, Das ich das, so mir das geschaffet wirdet, treulich sol vnnd wil einschreyben, Vnnd darInne nichtz ansehen weder lieb gunst oder unwillen, fruntschaft oder veintschafft miet oder gab, neyd oder haß, noch nichtz anders dann die göttlich gerechtigkeit vnnd mein gewissen on alles geüard. Des pitt mir gott zuhelffen vnnd all heyligen.

3. Finden Sie durch einen Vergleich der drei Eide heraus, welche Formeln typisch für einen Eid waren und geben Sie jeweils den Sinn dieser Formeln mit eigenen Worten wieder!

ich swer/wir swern Die Formulierung „ich schwöre/wir schwören“ stellt den Eid über einfache Aussagen oder Versprechungen

vnnd nicht darInne ansehen, Weder lieb, gunst, oder vnwillen, freuntschafft, oder veintschafft, miet oder gab, neyd oder haß, noch nichtz anders, dann die göttlich gerechtigkeit, Vnnd vnser gewissen, treulich on ales geüard, durch den Eid wird unter Berufung auf Gott und das eigene Gewissen neben der treuen Erfüllung der jeweiligen Pflichten auch generelle Neutralität und Unbestechlichkeit versprochen

Des pitt vnns gott zu helfen vnnd all heyligen. Für den Fall, dass die menschliche Kraft nicht ausreicht, den Eid zu halten, werden Gott und die Heiligen um Beistand angerufen

4. Geben Sie an was von den einzelnen Gruppen jeweils beeidet wird!

Die Wahlmänner (Weler) schwören, 8 Männer für den Inneren Rat auf ein Jahr zu wählen, die geeignet sind. Sie verpflichten sich bei dieser Wahl zu persönlicher Neutralität und Unbestechlichkeit und wollen sich weder von persönlichen Gefühlen (Liebe, Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Neid, Hass) noch von finanziellen Vorteilen (Miete, Gabe = Geld- oder Sachgeschenke) leiten lassen.

Die Mitglieder des Inneren (und Äußeren) Rates schwören in ihrem Amtsjahr die Rechte sowohl des Stadtherren als auch der Stadt zu achten. Den Vorteil der Stadt zu fördern und Schaden von ihr abzuwehren. Sie versprechen regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und Wahrung des Amtsgeheimnisses. Sie verpflichten sich dabei, gleichermaßen für arme wie für reiche Bürger tätig zu sein und ihr Amt neutral und unbestechlich auszuüben (vgl Wählereid) Der Stadtschreiber, der auch das vorliegende Rote Buch geschrieben hat, verpflichtet sich immer zum Vorteil der Stadt zu arbeiten und Schaden von der Stadt abzuwenden bei Tag und Nacht. Er verpflichtet sich nicht nur zur Teilnahme an den Ratssitzungen und dem Stillschweigen über Amtsgeheimnisse, sondern sogar zu notwendiger Mehrarbeit. Er muss alles, was die Stadt betrifft ins Ratsbuch einschreiben, wenn es ihm befohlen wird. Auch er schwört, sich bei der Erfüllung seiner Pflicht weder durch persönliche Gefühle noch durch materielle Vorteile beeinflussen zu lassen.

5. Auch heute noch ist ein Eid eine wichtige Sache. Vergleichen Sie den folgenden Eid, der heutzutage im Rathaus von Straubing abgelegt wird, mit seinem Vorläufer. Versuchen Sie auch die Gründe für die vorhandenen Unterschiede und Gemeinsamkeiten darzulegen!

*(5) Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel lautet:
„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“
Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.*

Auch der moderne Eid enthält dieselbe Formel, die ihn über gewöhnliche Versprechungen stellt: „ich schwöre“. Jedoch ist die Möglichkeit vorgesehen, diesen Ausdruck durch einen anderen zu ersetzen, wenn aus Gewissensgründen ein Schwur nicht geleistet werden kann. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ersatzausdruck gleichwertig sein muss. Das Gewissen erscheint hier zweimal im Bezug auf die Formulierung des Eides, während es im mittelalterlichen Eid eine Instanz hinsichtlich der Pflichterfüllung war.

Die heutigen Stadträte werden auf das Grundgesetz und die bayerische Verfassung verpflichtet, die es damals noch nicht gab. Im alten Eid stand an dieser Stelle die göttliche Gerechtigkeit und das Gewissen des Einzelnen. Rechte wurden nicht so sehr durch eine schriftliche Verfassung, sondern durch „Gewohnheit Herkommen“ geregelt. So spiegelt auch das Rote Buch einen früheren Zustand wider, indem es fixiert, was auch in früherer Zeit schon üblich war.

Der Gehorsam gegenüber den Gesetzen wird hier ergänzt durch den Schwur, die Amtspflichten zu erfüllen, was die Teilnahme an den Sitzungen und die Unbestechlichkeit und Unparteilichkeit aus dem alten Eid umfasst.

Im Mittelalter müssen jeweils die für ein Jahr gewählten Ratsherren den Eid vor der versammelten Gemeinde leisten. Auch der moderne Eid muss in einer öffentlichen Sitzung abgelegt werden, der Eid wird jedoch heute vom ersten Bürgermeister abgenommen und für Gemeinderatsmitglieder, die bereits in der vorhergehenden Amtsperiode vereidigt wurden, entfällt die Eidesleistung. Während der Eid in der mittelalterlichen Stadt also jedes Jahr „aufgefrischt“ wurde, gilt er heute als weiterhin verbindlich, wenn das Amt weiter ausgeübt wird.

Der grundsätzliche Inhalt stimmt in beiden Eiden überein. Veränderungen sind durch die historischen Entwicklungen (Verfassungen, moderne Gesetzgebung, multikulturelle Gesellschaft mit unterschiedlichen Konfessionen) zu erklären.

(Dieser Punkt bietet eine gute Gelegenheit, auch einmal einen Bogen zu schlagen und auf historisches Grundwissen der Schüler zurückzugreifen.)

6. Wählen Sie einen Sprecher, der den beigehefteten Schlußtext zum Abschluß des Projekts vorträgt!

Literaturauswahl

- Fuchs,K./Raab,H.:** Wörterbuch zur Geschichte. München:Beck 6.bearb.und erw.Aufl.1987 (2 Bde.=dtv 3283 und 3284)
- Grotfend,H./Ulrich,Th.:** Taschenbuch der Zeitrechnung des Deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 10.erw. Auflage Hannover:Hahn 1960.
- Huber,A./Krenn,D.-M./Mooser,B.:** Straubing. Straubing:Attenkofer 2000 (Bildband)
- Mader,F.:** Die Kunstdenkmäler von Niederbayern VI Stadt Straubing (unveränderter Nachdruck der Ausgabe München 1921).München Wien: Oldenbourg 1982.
- Schäfer,W./Scharrer,G./Stickroth,H.:** Sorviodurum Strupinga Straubing – Geschichte einer Stadt. Straubing: Bertsch 2.Aufl.1987.
- Tyroller,K./Stern,H.:** Straubing. Freilassing: Pannonia 1988 (Kurzführer): darin S.44/45 Ehrenmal im Pulverturm, S.4 Rathaus (ohne Bild, nur kurz erwähnt)
- Wening,M.:** Historico-topographica Descriptio. Das ist: Beschreibung deß Churfürsten- und Herzogthumbs Ober-und Nidern Bayrn...Vierdter Thail: Das Rennt-Ambt Straubing. München: Straub 1726. Reproduktion nach den Originalkupferplatten vom Bayer. Landesvermessungsamt. München: Süddeutscher Verlag 1977. Mit Anhang von Georg Spitzlberger und Ortsverzeichnis von Gertrud Stetter
- Wimmer,E.:** Sammelblätter zur Geschichte der Stadt Straubing. Straubing: Attenkofer1883